

Da es einer Stiftung nach herrschender Lehrmeinung und auch nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes in Liechtenstein aufgrund des Fehlens von Mitgliedern an einem obersten Organ im korporativen Sinne mangelt und auch der Stiftungsrat als Organ lediglich dem Schutz des erstarrten Stifterwillens zu dienen hat,⁶³ gilt es vorerst zu betrachten, in wessen Kompetenz die Beschlussfassung zur Änderung der Statuten fallen kann. Art 552 § 30 PGR normiert, dass dem Stifter grundsätzlich ein Änderungsrecht der Stiftungsurkunde zusteht. Grundlegend für die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch, dass er sich dieses in der ursprünglichen Stiftungsurkunde vorbehalten hat. Massgebend ist dabei auch der Umfang dieses Rechtes, das heisst, ob das Änderungsrecht unbeschränkt gilt oder nur gewisse Bereiche der Statuten umfasst.⁶⁴

Demgegenüber steht auch den Stiftungsorganen ein Recht zur Änderung der Stiftungsurkunde zu. Allerdings ist die Ausübung auf die Änderung des Stiftungszweckes begrenzt. Er kann nur geändert werden, wenn der eigentliche Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich durch veränderte Umstände eine Entfremdung des Zweckes vom ursprünglichen Stifterwillen ergeben hat. Andere Modifikationen der Stiftungsurkunde sind unter Wahrung des Stiftungszweckes nur möglich, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Zudem muss die Anpassung konsequenterweise dem mutmasslichen Stifterwillen folgen und die Änderungsbefugnis der Stiftungsorgane explizit in der Stiftungsurkunde vorgesehen sein.⁶⁵

Da gemeinnützige Stiftungen kraft Gesetzes der Aufsicht der Stiftungsbehörde unterstehen, wäre auch eine Änderung der Stiftungsurkunde im Rahmen des Ausserstreitverfahrens auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art 552 § 33 und § 34 PGR denkbar. Zur Anwendung gelänge diese Möglichkeit nur, falls eine Befugnis der Stiftungsurkundenänderung zugunsten der Stiftungsorgane in derselben fehlt. Voraussetzung für eine Änderung des Zweckes sind ebenso die vorher aufgezählten Situationen, die zu einer Verunmöglichung der Zweckverfolgung führen würden und dass die geplante Änderung dem Stifterwillen entspricht. Die Anpassung weiterer Inhalte der Stiftungsurkunde kann beim Richter im Ausserstreitverfahren beantragt werden, wenn dies zur Wahrung des Stiftungszweckes, der Sicherstellung des Stiftungsvermögens oder des Fortbestehens zweckmässig ist.⁶⁶

⁶³ Bösch, Monopol des Ausserstreitverfahrens zur Klärung der Rechtswirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen? – Eine (kritische) Rechtsprechungsanalyse und zugleich ein Beitrag zum stiftungsrechtlichen Beschlussmängelrecht, LJZ 2012, 99 (111).

⁶⁴ Schauer in Schauer, Kurzkomentar Stiftungsrecht Art 552 § 30 Rz 5.

⁶⁵ PGR Art 552 §§ 31, 32.

⁶⁶ PGR Art 552 §§ 33, 34.